

Implikationen der Bereichsausnahme des Art. 43 Data Act für den Datenbankherstellerschutz gem. §§ 87a ff. UrhG

Investitionsschutz im Data Act

Jette Markert
Universität Potsdam

Herbstakademie 2026

Gliederung:

- 1) Einordnung des Art. 43 DA
- 2) Anwendungsbereich
- 3) Wechselwirkungen mit dem Datenbankherstellerschutz
- 4) Fazit

Praktische Bedeutung

- Nutzbarkeit von Daten nach dem DA nimmt insbes. Einfluss auf Entwicklung von IoT-Geräten



Art. 43 DA

Datenbanken, die bestimmte Daten enthalten

Das in Artikel 7 der Richtlinie 96/9/EG festgelegte Schutzrecht *sui generis* findet keine Anwendung, wenn Daten mittels eines in den Anwendungsbereich der vorliegenden Verordnung – und insbesondere der Artikel 4 und 5 dieser Verordnung – fallenden vernetzten Produkts oder verbundenen Dienstes erlangt oder erzeugt wurden.

Hintergrund des Art. 43 DA

- ▶ Ziel: Beseitigung von rechtlichen Zugangs- und Nutzungshindernissen, insbes. der Rechte des Nutzers aus Art. 4, 5 DA
- ▶ Darüber hinaus: Vereinfachung der Rechtslage hinsichtlich des Schutzes generierter Daten unter dem Datenbankherstellerschutz
- ▶ Rechtsnatur: absolut wirkende Bereichsausnahme des Datenbankherstellerschutzes

Anwendungsbereich des Art. 43 DA

- ▶ Daten, die mittels eines vernetzten Produkts oder verbundenen Dienstes erlangt oder erzeugt wurden
 - ▶ Rohdaten: automatisch generiert, ohne jegliche Verarbeitung
 - ▶ Metadaten: strukturierte Beschreibung, um Verbindung mit anderen Daten zu ermöglichen
 - ▶ Aufbereitete Daten: „Daten, die vor der Weiterverarbeitung und Auswertung aufbereitet wurden“, Erwgr. 15 S. 8 DA
- ▶ Beispiel: Rasenmähroboter misst Bodenfeuchtigkeit
 - ▶ Rohdaten: 0,2; Metadaten: 20.06.2026, 11 Uhr; aufbereitetes Datum: 20% nFK
 - ▶ Weitere mögliche Aufbereitung: Labelling mit „für Mähen zu feucht“ oder „zu trocken“ → Veredelung

Investitionsschutz im Data Act

- ▶ Nützlichkeit veredelter Daten:
Höhere Datenqualität führt zu
besseren Entwicklungsergebnissen
→ garbage in, garbage out
KI lernt bereits im Training
zu vermeidende Situationen
Bspw.: Kein Mähen bei Boden-
feuchtigkeit über 100% nFK
- ▶ Veredelung zeit- und kostenintensiv
- ▶ Umfassender Ausschluss vom Datenbankherstellerschutz als
Unterbindung von Investitionsanreizen



Investitionsschutz im Data Act

- ▶ Investitionsschutz als Aspekt des Art. 43 DA?
 - ▶ DA auf möglichst freien Datenfluss gerichtet, Nutzer als zentrale Person
 - ▶ Erwgr. 15 S. 10 DA: „Der Begriff „aufbereitete Daten“ sollte nicht so ausgelegt werden, dass der Dateninhaber dazu verpflichtet ist, **wesentliche Investitionen** in die Bereinigung und Transformation der Daten vorzunehmen“
 - ▶ Telos des Art. 43 DA: Datenbankherstellerschutz soll Art. 4 und 5 DA nicht behindern
 - ▶ Art. 4, 5 DA verlangen wiederum nicht Herausgabe von durch wesentliche Investitionen aufbereitete Daten
 - ▶ Aber: Nutzer muss gem. Art. 4 Abs. 13 DA bzw. Art. 6 Abs. 1 DSGVO Veredelung zustimmen

Wechselwirkungen mit dem Datenbankherstellerschutz

Artikel 7 Datenbank-RL

(1) Die Mitgliedstaaten sehen für den Hersteller einer Datenbank, bei der für die Beschaffung, die Überprüfung oder die Darstellung ihres Inhalts eine in qualitativer oder quantitativer Hinsicht wesentliche Investition erforderlich ist, das Recht vor, die Entnahme und/oder die Weiterverwendung der Gesamtheit oder eines in qualitativer oder quantitativer Hinsicht wesentlichen Teils des Inhalts dieser Datenbank zu untersagen.

Wechselwirkungen mit dem Datenbankherstellerschutz

- ▶ Abgrenzung zwischen Datensammlung und –generierung
 - ▶ EuGH: wesentliche Investition in die Beschaffung iSd Art. 7 Abs. 1 Datenbank-RL liegt nur in der Sammlung vorhandener, nicht in der Generierung neuer Daten
 - ▶ BGH: Abgrenzung danach, ob die Daten für jedermann mit einem ähnlichen Aufwand abrufbar sind
 - ▶ Schwierigkeiten insbes. bei maschinengenerierten Daten und synthetischen Daten
 - ▶ Art. 43 DA: Datenbankherstellerschutz nicht anwendbar unabhängig davon, ob Daten generiert oder gesammelt → keine Bewertung, ob wesentliche Investition vorliegt oder nicht

Wechselwirkungen mit dem Datenbankherstellerschutz

- ▶ Wesentliche Investition in die Aufbereitung iSd DA
 - ▶ Gleichlauf mit der wesentlichen Investition iSd Art. 7 Abs. 1 Datenbank-RL?
 - ▶ Konsequenz: Wesentliche Investition in Veredelung bedeutet gleichzeitig Verlassen des Anwendungsbereichs des Art. 43 DA und Begründung eines Datenbankherstellerschutzes
 - ▶ Dagegen: Art. 43 DA fehle eigener Anwendungsbereich als Bereichsausnahme
 - ▶ Aber: Art. 43 DA gilt auch für *erlangte aufbereitete* Daten
 - ▶ Außerdem: unterschiedliche Auslegung der Investition würde erneut Abgrenzungsschwierigkeiten bringen

Fazit

- ▶ Art. 43 DA als Bereichsausnahme mit Klarstellungsfunktion durchaus sinnvoll
- ▶ DA weist zumindest als Nebenfunktion investitionsschützende Wirkung auf
- ▶ Möglichst parallel laufende Auslegung mit Datenbank-RL wünschenswert
- ▶ Weitere offene Fragen zu gemischten Datenbanken